Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration 201 Sozialamt Claudia Hembach 563 - 4513 563 - 8531 claudia.hembach@stadt.wuppertal.de
	Datum: **Drucks.-Nr.:**	30.09.2021 **VO/1000/21/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.10.2022	**Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf den gemeinsamen Antrag von SPD und FDP: Drogenkonsumraum im Wuppertaler Osten – Hilfe dort, wo sie nötig ist

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde beauftragt, in Abstimmung und Absprache mit der Drogenhilfe zu prüfen, ob die Einrichtung eines zweiten Drogenkonsumraums im Wuppertaler Osten möglich ist.

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Kühn

Begründung

Die Einrichtung eines Drogenkonsumraums unterliegt strengen rechtlichen Vorgaben und ist mit hohen Hürden verbunden:
Grundlage für die Errichtung eines Drogenkonsumraumes ist das BtMG (Betäubungsmittelgesetz) hier § 10, die zuständige Genehmigungsbehörde ist die Landesregierung auf Antrag der Kommune (mit Ratsbeschluss durch den Oberbürgermeister). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung.
Die „Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen NRW“ regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb sehr kleinteilig. (siehe Anlage 1: Rechtliche Rahmenbedingungen (Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen))
Hier wird deutlich, dass die Kommune alleine hier nicht handlungsfähig ist.

Grundsätzlich wird einem Antrag zur Einrichtung eines (zusätzlichen) Drogenkonsumraums durch die Landesregierung nur zugestimmt, wenn es einen erkennbaren Bedarf an zusätzlichen Plätzen gibt. Das ist in Wuppertal nach Rücksprache mit dem Freundes- und Förderkreis Suchtkrankenhilfe e.V. nicht der Fall. Seit 20 Jahren finden die Menschen, die geschützt konsumieren möchten, den Weg aus dem gesamten Stadtgebiet und auch aus angrenzenden Orten in den bestehenden Drogenkonsumraum. Sicherlich wäre es aus Sicht der Szene schön, wenn es einen weiteren Konsumraum im Wuppertaler Osten gäbe, da sie dann Zeit und Fahrtkosten sparen könnten, aber die rechtlichen und formalen Rahmenbedingungen lassen das nicht zu.

Die Auslastung der 5 Plätze für den intravenösen Konsum und der 6 Plätze für den inhalativen Konsum war bis zur Covid 19 Pandemie gut (siehe Statistik am Ende der Vorlage). Die Plätze zum inhalativen Konsum wurden in den letzten Jahren ausgebaut, da in der Zwischenzeit der überwiegende Teil der Menschen, die illegal Drogen konsumieren diese inhaliert. Es gibt nach Rücksprache mit der Drogenhilfe keinen Bedarf an zusätzlichen Plätzen. Deshalb würde es nach der geltenden Rechtslage auch keine Genehmigung durch das Land geben können. Eine Verlegung eines Teils der der bereits genehmigten Plätze an einen anderen Ort ist wäre aus strukturellen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll.

Strukturell: Ein Konsumraum muss laut den Vorgaben des Landes an eine Suchthilfeeinrichtung angegliedert sein und hier u.a. auch Beratung, eine Drogentherapeutische Ambulanz, Spritzentausch und eine Toilette anbieten. Das gestaltet sich in Oberbarmen schwierig, da vor Ort keine Suchthilfeeinrichtung angesiedelt ist und hier viel mit niederschwelliger aufsuchender Tätigkeit (Streetwork) gearbeitet wird. Auch eine Immobilie zu finden, die gesellschaftliche Akzeptanz findet und geeignet ist, wäre nach den Erfahrungen der Verwaltung ausgesprochen schwierig.

Finanzierung: Die meisten Konsumräume in NRW sind im Rahmen eines Modelprojektes des Landes NRW vor ca. 15- 20 Jahren entstanden (unserer auch) und wurden und werden demzufolge durch Landesmittel bis heute mitfinanziert. Die Kosten für den Konsumraum mit Drogentherapeutischer Ambulanz (das ist ein Gesamtkonstrukt mit Synergieeffekten) belaufen sich auf ca. 200.000€ Betriebskosten im Jahr von denen ca. 100.000€ durch das Land finanziert werden (kommunalisierte Landesmittel).
Bei einem weiteren Konsumraum ständen keine Landesmittel zur Verfügung und die Kommune müsste die Finanzierung alleine stemmen.

Die Betriebskosten für einen weiteren Konsumraum können nur geschätzt werden, und würden sich aufgrund der geforderten personellen Ausstattung (Fachpersonal, medizinisches Personal, Rettungssanitäter,…) sicherlich auch auf 150.000€ pro Jahr belaufen, da sich der personelle Aufwand durch weniger Plätze nicht reduziert.
Die Ersteinrichtung eines Drogenkonsumraumes unter der Berücksichtigung aller baulichen und sonstigen Vorgaben der Landesverordnung könnte je nach Räumlichkeit auf ca. 25.000€ - 35.000€ geschätzt werden und er müsste an eine Suchthilfeeinrichtung angegliedert sein.

In NRW sind im Jahr 2020 elf Drogenkonsumräume zugelassen, deren Zielsetzungen die Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfen für Drogenabhängige sind.
Standorte sind: Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Köln mobil seit 2019, Münster, Troisdorf und Wuppertal.
Bundesweit gibt es 24 Konsumräume in 17 Städten und 8 Bundesländern: Nur die Städte Hamburg (4 Einrichtungen) und Frankfurt (4 Einrichtungen) und Berlin (3 Einrichtungen) haben mehrere Drogenkonsumräume.

Exkurs: Corona bedingte Veränderungen in Wuppertal
Verursacht durch die Covid 19 Pandemie kam es nach Rücksprache mit dem Freundes- und Förderkreis Suchtkrankenhilfe e.V. zu erheblichen Veränderungen für die Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraums.
Während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden zwei der insgesamt fünf Plätze für intravenösen Konsum geschlossen, um für genügend Abstand während der Konsumvorgänge zu sorgen. Dieses Konzept blieb während des ganzen Jahres bestehen.
Der Raucher*innen-Raum wurde zunächst ganz geschlossen, da hier ohne Mund-Nase-Schutz auf engstem Raum sechs Menschen zusammensitzen würden. Ab Juni 2020 konnte dieser Raum mit zwei Sitzplätzen wieder in Betrieb genommen werden. Das Anbringen eines raumtrennenden Schutzes sorgte für zusätzlichen Abstand. Zudem wurden die Einlass-Modalitäten dahingehend verändert, dass lediglich zur vollen und halben Stunde Plätze vergeben werden. So konnte sichergestellt werden, dass nach 20 Minuten Konsumzeit genug Zeit für gründliches Belüften und Desinfizieren gegeben ist.
Das hatte deutliche Auswirkungen auf die Konsumvorgänge.

Aufteilung der Konsumvorgänge (KV) nach Geschlecht und im Acht-Jahresvergleich:

Frauen (KV)	Männer (KV)	Gesamt (KV)		
2013		2.025	11.698	13.723
2014		1.959	15.965	17.924
2015		2.618	16.750	19.368
2016		2.402	16.163	18.565
2017		2.428	17.642	20.070
2018		2.604	19.313	21.917
2019		3.730	22.825	26.555
2020		1.220	10.054	11.274

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Anlagen

Anlage 1: Rechtliche Rahmenbedingungen (Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen)